



Liebe Kolleginnen und Kollegen im Kirchenbezirk Calw-Nagold,

bis dieser Infobrief bei Ihnen ist, sind **wir\*** als gewählte **MAV Mitglieder\*** des Kirchenbezirks Calw-Nagold ein Jahr im Amt. Ein besonderes Jahr liegt hinter uns und viele Herausforderungen haben wir bereits gut gemeistert.

Z.B. die Wahl unserer MAV unter denkwürdigen Umständen. Herzlichen Dank allen, die trotz aller Widrigkeiten an der Wahl teilgenommen und uns damit ihr Vertrauen geschenkt haben. Ein ausdrücklicher Dank gilt dem gesamten Wahlvorstand, insbesondere dessen Vorsitzenden Gerd Gauss.

Seither haben wir uns als Gremium präsent und online schon sehr gut zusammengearbeitet und profitieren von den unterschiedlichen Erfahrungen der beiden ehemaligen MAVen.

Wir sind nach der Fusion in dem großen Flächenkirchenbezirk für ca. 1200 Beschäftigte zuständig. Dazu gehören 41 Kirchengemeinden, teilweise mit Zusammenschlüssen in Fusionen oder als Verbundkirchengemeinden, fünf Diakoniestationen sowie ein großer Kreisdiakonieverband. Ab August 2021 sollen hier noch die Evangelischen Kindertagesstätten aus Loffenau mit ihren 39 Beschäftigten dazu kommen.

Mit diesem Brief möchten wir Sie über Themen informieren, wo wir im vergangenen Jahr in Kooperation mit den Dienststellen Lösungen gefunden haben, wo sich für Sie relevante Änderungen ergeben haben oder wir aus der Beratungsarbeit merken, dass eine Basis- Information

wieder einmal hilfreich wäre. Besuchen Sie von Zeit zu Zeit unsere Homepage [www.mav-calw-nagold.de](http://www.mav-calw-nagold.de) und die der landeskirchlichen Mitarbeitervertretung [www.lakimav.de](http://www.lakimav.de). Hier finden Sie immer wieder aktuelle Infos oder z.B. das „A-Z Arbeitsrechtliche Hinweise“ (von Abmahnung bis Zeugnis), in welchem Sie grundlegende Informationen über die wichtigsten Fragen zu ihrem Arbeitsverhältnis finden, regelmäßig von den Juristen der LakiMAV überarbeitet und ergänzt. Die aktuellen Corona-Infos der Landeskirche finden Sie unter <https://www.elk-wue.de/corona>.

Für die allermeisten von uns ist diese Zeit anstrengend, das war für Ihre MAV nicht anders: Die Fusion der beiden MAVen der alten Kirchenbezirke Calw und Nagold, nahezu täglich wechselnde Verordnungen im Zusammenhang mit Corona, das Vermissen des Präsenzkontakts. Aber wir haben auch viele positive neue Erfahrungen gemacht, die unser Arbeiten verändern: Videokonferenzen, Online-Schulungen und -Gottesdienste, Home-Office. Vieles davon ist beschwerlich, da das Ungewohnte mehr Kraft, Vorbereitung und Einarbeitung bedeutet, viele Gewohnheiten hinterfragt werden müssen und manches gar nicht mehr möglich ist. Aber vieles davon möchten wir schon jetzt gar nicht mehr missen. Bei all diesen Veränderungen müssen wir uns gemeinsam (unter-)stützen und miteinander neue, für alle Seiten verträgliche und zumutbare Lösungen suchen und erarbeiten.

Dass das nicht einfach ist, haben wir als MAV ebenfalls erfahren müssen: So mußten wir z.B. erstmalig bei einer Dienstvereinbarung über Kurzarbeit in Kita's mitverhandeln. So etwas gab es

bisher nicht, dass in kirchlichen Einrichtungen Kurzarbeit eingeführt werden musste – und dies ausgerechnet in Kindergärten. Die Spielräume der MAV sind dabei sehr eingeschränkt, wir können in diesem Fall nur mit darauf achten, dass das „Recht“ eingehalten wird. Aber es gab auch viele Beratungen und Vereinbarungen mit erfreulichem Ausgang und für alle Seiten vertretbaren Resultaten.

**Ein paar Themen möchten wir Ihnen vorstellen, die uns als MAV im vergangenen Jahr immer wieder beschäftigt haben.**

### Tarifrunde TVÖD 2020 - 2022

1. Laufzeit 28 Monate: 01.09.2020 - 31.12.2022

2. Entgelt TVÖD VKA (Kommunen) und TVÖD Bund

Entgelterhöhung in 2 Stufen **nach 8 Monaten Verzögerung:**

**Die letzte Tarifsteigerung fand** am 1. März 2020 statt – Sie haben es sicher auf Ihrer Gehaltsabrechnung bemerkt. Diese galt bis 31.08.2020

01.09.2020: keine Erhöhung ("Nullrunde"), aber es ist die Corona-Sonderzahlung zu nennen, die es für alle Beschäftigte gab, entsprechend Ihrer Eingruppierung. Sie wurde als Einmalzahlung im Dezember ausbezahlt. Weitere Tarifsteigerungen:

1. Stufe 01.04.2021\*: +1,4%, mindestens 50 € (\*Auszahlung erfolgt nach Zustimmung in der Arbeitsrechtlichen Kommission)

2. Stufe 01.04.2022: +1,8%

### Altersteilzeit

Die Tarifparteien haben die Altersteilzeitregelung um zwei weitere Jahre verlängert.

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Beschäftigte im Geltungsbereich der KAO, die bis zum 31. Dezember 2022 die jeweiligen tariflichen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2023 begonnen hat.“

Wer dazu Beratungsbedarf hat, möge auf den/die Dienstvorgesetzte/n, die Mitarbeitenden in der Kirchlichen Verwaltungsstelle oder die MAV zugehen.

Es gibt allerdings keinen Anspruch, dass Altersteilzeit gewährt werden muss.

### Arztbesuch während der Arbeitszeit?

KAO § 29

Zu diesem Thema gibt es immer wieder Fragen, deshalb gehen wir hier darauf ein. Geregelt ist die Arbeitsbefreiung in der KAO (§ 29 Abs.1 f) des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst - Länder (TV-L). Dort heißt es:

#### **§ 29 Arbeitsbefreiung**

*Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden: ...*

**(f) ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss**

*Es besteht Nachweispflicht über:*

*- erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten*

**Krankmeldung** – AU Bescheinigung ab dem 3. Tag!?

**Krank ohne Krankenschein?** Karenztage  
Da es im Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVÖD) keine Regelung mehr zur Anzeige und Nachweispflicht bei Krankheit gibt, gilt das entsprechende Bundesgesetz (§ 6 Entgeltfortzahlungsgesetz) folgenden Inhalts:

Grundsätzlich gilt, dass der **Arbeitnehmer verpflichtet ist, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer (Prognose) unverzüglich mitzuteilen**. Das bedeutet, dass der Arbeitnehmer den Arbeitgeber **am ersten Arbeitstag der Arbeitsunfähigkeit während der üblichen Betriebsstunden zu unterrichten hat**. Die Mitteilung muss ohne schuldhaftes Zögern erfolgen. Die Erfüllung der Mitteilungspflicht kann grundsätzlich formlos geschehen.

Die **ärztliche Bescheinigung** über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer muss vorgelegt werden, **wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage** (also Wochenende mit eingeschlossen) dauert. Die Bescheinigung ist spätestens an dem – nach den drei Kalendertagen – darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle vorzulegen.

Diese Regelung hat für Beschäftigte und Arbeitgeber Vorteile. Der Arbeitnehmer kann bei Arbeitsunfähigkeit drei Kalendertage ohne Krankenschein kurieren. Der Vorgesetzte kann Arbeitnehmer bei offenem Unwohlsein auch zur Genesung von der Arbeit nach Hause schicken. Der Arbeitgeber ist allerdings berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher (ab dem ersten Tag) zu verlangen. Er muss die laut Bundesarbeitsgericht (BAG) nicht begründen.

### **Urlaub und Quarantäne**

Ist der Urlaub einmal beantragt und genehmigt, kann er nicht mehr einseitig zurückgenommen werden. Dies bedeutet zunächst, dass der Urlaub anzutreten und auch zu nehmen ist. Hiervon gibt es nur die Ausnahme der Arbeitsunfähigkeit während des Urlaubs. Legt hier der oder die Beschäftigte unverzüglich eine AU-

Bescheinigung vor, wird der Urlaub wieder gutgeschrieben. Eine solche Ausnahme gibt es bei der Quarantäne nicht und die Quarantäne ist auch der Arbeitsunfähigkeit nicht gleichzusetzen. Dies bedeutet, dass bei einer Quarantäneanordnung vor Antritt des Urlaubs oder während des Urlaubs, der Urlaub als genommen gilt. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich einig sind, dass der Urlaub gutgeschrieben wird und zu einem anderen Zeitpunkt genommen werden kann.

### **Lohnfortzahlung im Ehrenamt**

Wer ehrenamtlich bei evang. Jugendarbeit mitarbeitet hat Anspruch auf bis zu 10 Tage Lohnfortzahlung, wenn es sich um ev. Jugendarbeit handelt.

Hier der Link zur aktuellen KAO.

<https://www.kirchenrecht-ekwue.de/document/17299#s700290004>

### **Überlastungsanzeige**

Durch verschiedene Gegebenheiten in der Dienststelle kann es für Mitarbeitende zu einer Überlastung am Arbeitsplatz kommen (Umstrukturierung, Personalabbau durch Kostendruck und Sparzwänge, etc.). Dadurch steigt die Fehlerquote, das Unfallrisiko erhöht sich, es kommt zur Gefährdung des Arbeitsumfeldes.

Sollte die MAV Kenntnis von Überlastung der Mitarbeitenden bekommen, wird sie den Mitarbeitern empfehlen, den Arbeitgeber durch eine Überlastungsanzeige auf die unzureichenden Arbeitsbedingungen aufmerksam zu machen. Unter einer Überlastungsanzeige versteht man den schriftlichen Hinweis an die Dienststellenleitung bzw. den unmittelbaren Vorgesetzten, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeitsleistung in einer konkret zu beschreibenden Situation nicht mehr möglich ist, und dass dadurch potentielle

Schädigungen im Eigentum und Gefährdung der Gesundheit der Beschäftigten / Kunden / Patienten verursacht werden. Für die Beschäftigten besteht nach §§ 15,16 ArbSchG u.a. die Pflicht, den Arbeitgeber auf mögliche Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit hinzuweisen sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Mangel unverzüglich darauf hinzuweisen.  
Ein Formular einer Überlastungsanzeige können Sie über die MAV beziehen.

### Ihre Betriebsärztin

Haben Sie Fragen zu gesundheitlichen Themen wie z.B. eine Augenuntersuchung für eine Bildschirmbrille für Ihren Bildschirmarbeitsplatz, können Sie sich an den Betriebsärztlichen Dienst wenden.  
Gesundheitszentrum Tübingen - Sparte Medizin  
B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH  
Mohlstraße 26, 72074 Tübingen  
Tel. +49 7071 927 40; Fax +49 7071 927 499; <http://www.bad-gmbh.de>  
Derzeit ist Frau Dr. med. Cora Spannenberger, Ärztin unsere Betriebsärztin.  
Für die Bereiche Calw und Bad Liebenzell ist der BAD in Pforzheim zuständig.

Wir bedanken uns an dieser Stelle nochmals herzlich für Ihr Vertrauen bei der MAV Wahl.  
Die Mitarbeiterversammlung im vergangenen Jahr war ja leider nicht möglich. In diesem Jahr versuchen wir unser Möglichstes, dieser Rechtsverpflichtung bestmöglich nachzukommen mit den Veranstaltungen am 8. Juni, zu der wir Sie herzlich und mit separatem Schreiben einladen. Dort können Sie Ihre MAV-Mitglieder präsent oder online kennenlernen – Sie dürfen aber gerne auch sonst zu ihnen Kontakt aufnehmen. Wir sind für Sie da

und freuen uns, Ihnen beratend zur Seite zu stehen.

Sie können alle **MAV Mitglieder** unter Ihrer E-Mail:  
[Vorname.Nachname@mav-calw-nagold.de](mailto:Vorname.Nachname@mav-calw-nagold.de) erreichen.

### **Herzliche Grüße, Ihre MAV Mitglieder des Kirchenbezirks Calw-Nagold**

Peter Ammer, Helga Benz-Roeder, Ute Gall, Andrea Herzberg, Peter Koch, Sibylle Mann, Ilse Ohngemach (rückt für Sibylle Mann in die MAV nach, die im Juni 2021 Ihre Freistellungsphase der Altersteilzeit antritt), Martina Pfeffer-Sitzler, Yvonne Rauser, Anja Roller, Albrecht Schlierer, Gudrun Scholder, Bernd Schmelzle, Monika Walz

### **Mitarbeitervertretung im Kirchenbezirk Calw-Nagold**

#### **Bernd Schmelzle**

#### **1. Vorsitzende**

#### **Büro Nagold**

Bahnhofstr. 16

72202 Nagold

Tel. 07452/ 84 10 17

Fax 07452/ 84 10 53

**Mailto [MAV.KB.Calw-Nagold@mav.elkw.de](mailto:MAV.KB.Calw-Nagold@mav.elkw.de)**

**Persönlich:**

**[bernd.schmelzle@mav.elkw.de](mailto:bernd.schmelzle@mav.elkw.de)**

Büro Calw Donnerstags

Sprechzeiten 9 – 12 Uhr

und nach Vereinbarung


Badstraße 27, 75365 Calw (Haus der Kirche, erster Stock)

Telefon: 07051 – 929696

#### **2. Vorsitzende**

**[ute.gall@mav.elkw.de](mailto:ute.gall@mav.elkw.de)**

**<http://www.mav-calw-nagold.de>**

 Hier finden Sie immer die **aktuellsten Info's der MAV.**